

TOP 3:

Änderung des Regionalplanes Donau-Wald, Kapitel B II (Siedlungswesen), Ziffer 1.4 Trenngrün

Antrag des Marktes Hengersberg auf Herausnahme des Trenngrüns Nr. 10 zwischen Hengersberg und Manzing (Markt Hengersberg)

Im derzeit gültigen Regionalplan der Region Donau-Wald ist unter dem Kapitel B II Ziffer 1.4 zur Gliederung der Landschaft und zur Verhinderung großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen bestimmt, dass freie Flächen zwischen den Siedlungseinheiten als Trenngrün erhalten und gesichert werden sollen. Die einzelnen Trenngrüns sind dann im Textteil aufgeführt und im Kartenteil planerisch dargestellt. Unter T 10 ist zwischen dem Markt Hengersberg und dem Ortsteil Manzing des Marktes Hengersberg ein Trenngrün festgelegt.

Am 24.06.2004 hat der Markt Hengersberg beschlossen, den Flächennutzungsplan in diesem Bereich von Hengersberg zu ändern und Flächen östlich an das bestehende GI als Gewerbegebiet auszuweisen. Ein Teil dieser Erweiterungsfläche reichte in den Bereich des Trenngrünes gemäß Regionalplan hinein. Das Landratsamt Degendorf hat daraufhin mit Bescheid vom 02.11.2005 diese Änderung mit Hinweis auf das Trenngrün abgelehnt.

Der Markt Hengersberg hat deshalb den Genehmigungsantrag zurückgezogen und am 08.12.2005 beschlossen, die Auslegung des Deckblattes für eine kleinere Fläche zu wiederholen. Dies war mit der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern abgesprochen. Zugleich hat die Höhere Landesplanungsbehörde empfohlen, einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Donau-Wald zu stellen, wenn der Markt an der ursprünglichen Absicht der Ausweisung dieser GI-Flächen festhalten will.

In der Sitzung vom 08.12.2005 hat daraufhin der Marktgemeinderat Hengersberg beschlossen, Antrag an den Regionalen Planungsverband zur Verschiebung des Trenngrüns T 10 nach Osten zu stellen. Dies ist notwendig, da eine Ausweisung der Gewerbebeerweiterungsflächen in der ursprünglich beabsichtigten Größe für die künftige Entwicklung als sinnvoll erachtet wird.

Nach dem derzeit geltenden LEP, aber auch nach dem Entwurf des künftigen LEP, sollen in den Regionalplänen geeignete Freiflächen als Trenngrün bestimmt werden, um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern (Begründung zu B VI nachhaltige Siedlungsentwicklung, zu 1.5). Der Regionale Planungsverband Donau-Wald ist diesem Auftrag im LEP durch die Ausweisung der Trenngrüns nachgekommen.

Aufgrund der Siedlungsentwicklung im Bereich Hengersberg sowie der Möglichkeit der Verschiebung des Trenngrüns zwischen Hengersberg und Manzing, wie vom Markt Hengersberg vorgeschlagen, wird empfohlen, dem Antrag des Marktes Hengersberg nachzukommen. Das Trenngrün ist nach Osten zu verschieben.

Zur Änderung des Regionalplanes ist ein Anhörungsverfahren nach Art. 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss stimmt der Verschiebung des Trenngrünes T 10 zwischen Hengersberg und Manzing, wie vom Markt Hengersberg beantragt, zu. Die Geschäftsstelle bzw. der Regionsbeauftragte werden beauftragt, die Unterlagen für die Anhörung vorzubereiten und das Anhörungsverfahren durchzuführen.

Es besteht Einverständnis, dass im Anhörungsverfahren diejenigen öffentlichen Stellen beteiligt werden, die unmittelbar durch die Änderung des Regionalplanes betroffen sind bzw. für die durch diese Änderung eine Beachtungspflicht begründet wird.